

Gebäudereparaturen nach dem Unwetter

Der heftige Gewittersturm mit tennisballgrossen Hagelkörnern vom Freitag, 28. August 2026, hat im Gemeindegebiet teilweise erhebliche Schäden an privater und öffentlicher Infrastruktur und Gebäuden hinterlassen. Um die anstehenden Reparatur- und Bauvorhaben speditiv, sicher und koordiniert abwickeln zu können, leitet die Gemeinde umfassende Massnahmen ein und erlässt wichtige Verhaltensregeln für Bauherren und Eigentümer.

Das vergangene Unwetter hat Gebäude sowie Infrastruktur beschädigt. Insbesondere wurden Dächer, Fassaden, Photovoltaikanlagen und Fenster im gesamten Gemeindegebiet teilweise massiv beschädigt. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) hat das Unwetter mittlerweile als Massenschadenereignis eingestuft. Um die anstehenden Reparatur- und Bauvorhaben speditiv und einfach abzuhandeln, hat die Gemeinde folgende Priorisierung von Notmassnahmen und Baugesuchen beschlossen.

Bauliche Massnahmen:

- **Sofortmassnahmen:** Notabdeckungen, das Sichern von losen Fassadenteilen und dringende Reparaturen zur Vermeidung von Folgeschäden dürfen von Eigentümer sofort und ohne vorherige Bewilligung veranlasst werden. Solche Massnahmen müssen zwingend mit Fotos dokumentiert werden.
- **Erleichtertes Verfahren für Sturmschäden:** Anfragen werden von der Gemeinde prioritär und in einem beschleunigten Verfahren geprüft, um Verzögerungen beim Wiederaufbau zu verhindern. Je nach Vorhaben (1:1 Ersatz oder allfälligen Änderungen zum vorherigen Zustand) und Bauzone wird jede Anfrage individuell geprüft. Es ist jedoch zwingend eine Kontaktaufnahme mit der Gemeinde notwendig. Im Grundsatz gelten folgende Regeln:
 - **Kernzone (inkl. Schutz- und Inventarobjekten im gesamten Gemeindegebiet)**
 - **Fassaden- und Dachsanierungen/Fensterersatz:** Für einen 1:1 Ersatz sowie Änderungen an Fassaden, Fassadenöffnungen oder Dächern ist gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Bauverfahrensverordnung (BVV) ein Baugesuch zur Prüfung und Bewilligung via [eBaugesucheZH](#) einzureichen. Beschädigte Fenster dürfen in gleicher Ausführung resp. ortsbildgerecht (Holzfenster, Sprosseneinteilung, Verglasung etc.) vor der Baueingabe ersetzt werden (Fotodokumentation «Vorher / Nachher»), eine Änderung der Materialien und Einteilung der Sprossen ist nicht erlaubt. Von Gesetzes wegen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig. Der Ersatz von Dachziegeln darf im gleichen Umfang erfolgen. In Absprache mit dem kantonalen Ortsbildschutz, der kantonalen Denkmalpflege sowie dem Zürcher Heimatschutzverein kann für einen 1:1 Ersatz das Anzeigeverfahren erfolgen.

Gemeinde Dättlikon

○ Wohnzonen

- **Solar- und Photovoltaikanlagen:** Für einen 1:1 Ersatz der Module muss eine Mitteilung an die Gemeinde mit Fotodokumentation (Vorher / Nachher) per E-Mail an kanzlei@daettlikon.ch eingereicht werden. Der Austausch mit neuwertigen, ggf. leistungsstärkeren Modulen ist erlaubt.
Neuanordnungen der Module oder Erweiterungen werden im Meldeverfahren behandelt. Es ist ein entsprechendes Meldegessuch via [eBaugesucheZH](#) einzureichen.
- **Fassaden- und Dachsanierungen:** Für einen 1:1 Ersatz muss eine Mitteilung an die Gemeinde mit Fotodokumentation (Vorher / Nachher) per E-Mail an kanzlei@daettlikon.ch erfolgen.
Änderungen an Fassaden, Fassadenöffnungen oder Dächern (Verstärkung der Fassadendämmung, neue Fensteranordnungen, Dacherhöhungen) sind gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetz (PBG) und der Bauverfahrensverordnung (BVV) zur Prüfung und Bewilligung via [eBaugesucheZH](#) einzureichen.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an das Gemeindebauamt bei Gossweiler AG,
044 872 32 00 oder gi-daettlikon@gossweiler.com

Asbest-Risiko

Da bei dem Sturm zahlreiche ältere Gebäude beschädigt wurden, weist die Gemeinde mit Nachdruck auf das akute Asbest-Risiko bei den anstehenden Rückbau- und Sanierungsarbeiten hin (<https://www.daettlikon.ch/aktuellesinformationen/2971789>). Asbestfasern können zu schweren Erkrankungen führen. Das Einatmen von Asbeststaub ist unbedingt zu vermeiden. Auch bei kleineren Arbeiten mit beschädigtem, asbesthaltigem Material sind Schutzmassnahmen zu treffen. Abfälle, die asbesthaltiges Material enthalten, sind fachgerecht zu entsorgen.

Wichtige Verhaltensregeln für Betroffene und Helferinnen und Helfer

- **Baujahr prüfen:** Bei allen Gebäuden mit Baujahr vor 1990 muss grundsätzlich mit Asbest gerechnet werden.
- **Staubbildung vermeiden:** Betroffene Materialien vor dem Bewegen konsequent feucht halten. Schutt niemals trockenwischen oder mit dem Besen aufkehren.
- **Schutzausrüstung tragen:** Bei allen Arbeiten in Innenräumen ist mindestens eine Atemschutzmaske vom Typ FFP3 sowie ein Einweg-Schutzanzug zu tragen.
- **Im Zweifelsfall Arbeiten stoppen:** Bei unklaren Materialien oder stark beschädigten Faserzementdächern sollte unverzüglich eine Fachperson beigezogen werden.
- **Richtig entsorgen:** Asbesthaltiger Abfall darf nicht im normalen Bauschutt landen. Er muss gemäss der Abfallverordnung ([VVEA](#)) getrennt, staubdicht verpackt und auf dafür zugelassenen Deponien entsorgt werden.

Gemeinde Dättlikon

Weitere Beispiele für asbesthaltige Materialien und Informationen zur sicheren und fachgerechten Entsorgung sowie zu Schutzmassnahmen und zu Fachstellen sind auf der Website www.suva.ch/asbest zu finden.

Vorsicht bei vermeintlich guten Angeboten von Handwerkern:

Nach dem Unwetter vom 28. August 2026 versuchen Personen, die hohe Nachfrage nach Handwerksbetrieben auszunutzen. Seien Sie bei vermeintlich guten Angeboten besonders vorsichtig. Typische Warnsignale sind:

- Die Firma hat keinen Sitz in der Schweiz
- Sie werden unter Zeitdruck gesetzt
- Oftmals wird Barzahlung verlangt

Melden Sie Verdachtsfälle direkt der Polizei unter der Telefonnummer 117.

Risiko in Wäldern

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit treten bei Bäumen vermehrt Grünast- und Kronenbrüche auf. Zusätzlich können Gewitter und starke Winde dazu führen, dass Äste abbrechen oder Bäume umstürzen. Der Wald kann grundsätzlich weiterhin betreten werden, sofern die nötige Vorsicht beachtet wird. Aus Sicherheitsgründen sollten jedoch längere Aufenthalte im Wald, insbesondere von Gruppen, vermieden werden.

Einreichung von Schadenmeldungen

Alle weiterführenden baulichen Schäden an Häusern müssen direkt online oder über die Hotline 0800 442 442 bei der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) gemeldet werden.

Die Gemeinde dankt der Bevölkerung, den lokalen Handwerksbetrieben und den Einsatzkräften für die grosse Solidarität und die Kooperation bei der Bewältigung dieser Herausforderung.

Gemeindebauamt Dättlikon, 8. September 2026

